

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. November 1989

Maur. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit RRB Nr. 788/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Maur. Die öffentliche Auflage der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgte vom 11. September bis zum 10. Oktober 1989. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Maur erfüllt.

Eine gegen diese Vorlage erhobene Einwendung verlangt für ein von der Gemeinde Maur nicht eingezontes Grundstück im Stuelenrain Bauzone. Dieser Einwand hätte im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erhoben werden müssen; bei der Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen kann ihn die Baudirektion mangels Zuständigkeit nicht berücksichtigen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

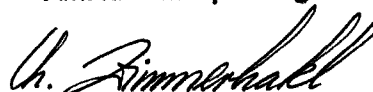
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden für das Gebiet der Gemeinde Maur laut Plan Mst. 1:5000 vom 8.11.1989 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Maur (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 8. November 1989  
P2/K2

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**



versandt: 27. Februar 1990